

Bilaterale Verhandlungen Schweiz–EU

Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

1. November 2004

Nummer 40/2

5. Jahrgang

dossierpolitik

Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte der Bilateralen II

Im Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte der Bilateralen II wurde das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der EU von 1972 neu ausgehandelt und dem heutigen agrar- und handelspolitischen Umfeld angepasst. Die Massnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher Agrarrohstoffpreise werden vereinfacht. Für eine Reihe neuer Produkte wird gegenseitiger Freihandel eingeführt. Der Marktzutritt in die EU wird damit für die exportorientierte Schweizer Nahrungsmittelindustrie verbessert. Dies erhöht auch die Absatzmöglichkeiten für Rohprodukte der Schweizer Landwirtschaft.

Revision des Protokolls Nr. 2: Vereinfachung des Preisausgleichsmechanismus und Ausdehnung des Produktdeckungsbereichs

Das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von 1972 führte für Industrieprodukte den vollständigen Freihandel ein. Aufgrund der unterschiedlichen Agrarmarktpolitik klammerte es Agrarprodukte vom Deckungsbereich des Abkommens aus. Für die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte gilt die spezielle Regelung, wonach Massnahmen an der Grenze (Ausfuhrbeiträge und Importabgaben) nur die Unterschiede zwischen den Inland- und Weltmarktpreisen der landwirtschaftlichen Rohstoffe ausgleichen dürfen. Damit wurde bezogen auf die industrielle Wertschöpfung der erfassten Nahrungsmittel Freihandel erreicht. Angewendet wird diese Regelung vorwiegend auf höher verarbeiteten Nahrungsmitteln wie z.B. Schokolade, Biskuit, Teigwaren; Rohstoffe und Produkte der ersten Verarbeitungsstufe sind allgemein nicht erfasst. Die landesrechtliche Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte mit der Schaffung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, besser bekannt unter dem Namen „Schoggigesetz“.

Die bisherigen Preisausgleichsmassnahmen in Form von Ausfuhrbeiträgen und Importabgaben waren sowohl in der EU als auch in der Schweiz auf das Weltmarktpreisniveau ausgerichtet. Bei der Ausfuhr eines Produkts aus der Schweiz wurden die zur Herstellung verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffe auf das Weltmarktpreisniveau verbilligt und anschliessend bei der Einfuhr in die EU wieder auf das EU-Preisniveau verteuert (siehe Grafik Seite 2). Dasselbe galt analog umgekehrt für den Handel in der Gegenrichtung. Im neuen Protokoll Nr. 2 konnte

nun mit der EU die so genannte Nettopreiskompensation vereinbart werden. Diese richtet sich nach den tatsächlichen Agrarmarktpreisen in der EU und der Schweiz. Angesichts des generell höheren Schweizer Agrarpreisniveaus beschränken sich die künftigen Preisausgleichsmassnahmen im gegenseitigen Handel auf solche der Schweiz. Bei der Ausfuhr eines Produkts aus der Schweiz in die EU wird die Schweiz die landwirtschaftlichen Rohwaren nur noch auf das EU-Agrarpreisniveau verbilligen; die EU gewährt die zollfreie Einfuhr. In der anderen Handelsrichtung gewährt die EU keine Ausfuhrbeiträge; die Schweiz reduziert ihre Einfuhrabgaben entsprechend.

Mit der Nettopreiskompensation werden die bisherigen systeminhärenten Benachteiligungen von Schweizer Produkten auf dem EU-Markt vollkommen

beseitigt. Die zollfreie Einfuhr wird den Marktzutritt in die EU erleichtern, auch wenn die Ausfuhrbeiträge der Schweiz reduziert werden. Die Importabgaben der Schweiz für Einfuhren aus der EU werden gemäss einem Durchschnittswert (Standardrezeptur) je Tariflinie festgesetzt, da eine genaue Festlegung für jedes einzelne Produkt nicht praktikabel ist. Um die daraus entstehenden Verzerrungen zu kompensieren, gewährt die Schweiz der EU eine pauschale Reduktion der Einfuhrabgaben von anfänglich etwa zehn Prozent und ab dem dritten Jahr nach Anwendung des Abkommens von etwa 15 Prozent.

Die Zuckerpreise in der EU und in der Schweiz sind ungefähr auf dem gleichen Niveau. Daher wurde eine Ausnahme von der Nettopreiskompensation vereinbart, indem beide Seiten grundsätzlich keine Preisausgleichsmassnahmen mehr vornehmen werden. Diese so genannte Doppel-Null-Lösung wird somit zum gegenseitigen Freihandel für Zucker in verarbeiteten Produkten führen.

„Das Abkommen ermöglicht der Schweizer Nahrungsmittelindustrie, zollfrei in die EU zu exportieren. Das sind gute Aussichten für unsere rund 200 Unternehmen mit ihren über 30 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.“

Franz Urs Schmid, Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Seit dem Abschluss des Freihandelsabkommens im Jahr 1972 haben sich die beidseitigen Handelsinteressen durch Entwicklungen in der Nahrungsmittelindustrie ausgeweitet. Das neue Protokoll Nr. 2 wird daher um eine Reihe von Produkten erweitert, für die gegenseitige Zollfreiheit vereinbart wurde. Die gegenseitige Zollfreiheit ist bei diesen Produkten insbesondere deshalb möglich, weil sie keine agrarpolitisch relevanten landwirtschaftlichen Rohstoffe (Milch, Getreide usw.) enthalten. Für die Schweiz von Interesse ist die Aufnahme von Nahrungsergänzungsmitteln, Phytopharmaka, Röstkaffee und löslichem Kaffee. Im Interesse der EU wurden unter anderem Spirituosen, Hefe und Essig aufgenommen.

„Von den Erleichterungen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte profitieren alle: vom Landwirt über die Verarbeiter bis zum Konsumenten.“

Peter Gfeller, Schweizer Milchproduzenten SMP

neuen Protokoll Nr. 2 kann in vereinfachter Weise (Nettopreiskompensation) der Rohstoffpreisausgleich weiterhin gewährleistet werden. Zudem wird der Zugang zum bedeutendsten Absatzmarkt der Schweiz, der seit der jüngsten Erweiterung rund 450 Millionen Einwohner zählt, für eine erweiterte Palette von Produkten zollfrei und damit stark verbessert.

Mit der Nettopreiskompensation können zudem Budgetmittel für Ausfuhrbeiträge in beiderseitigem Interesse gespart werden. Der „direkte Budgettransfer“, mit dem ein Teil der Ausfuhrbeiträge auf der anderen Seite der Grenze

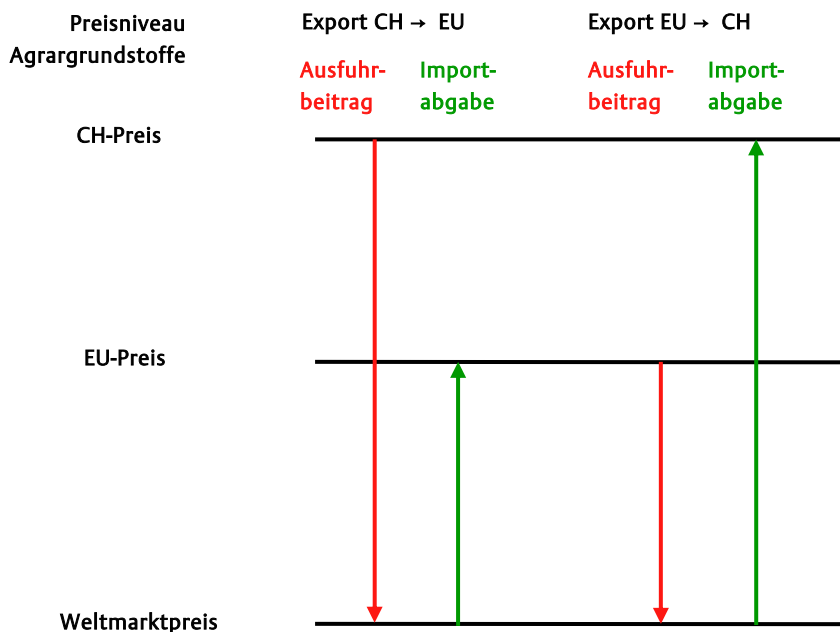
direkt wieder mit Zöllen abgeschöpft wurde, wird abgeschafft.

Neu werden mit dem gleichen Geld grössere Mengen landwirtschaftlicher Rohwaren für den Export in verarbeiteten Produkten verbilligt werden können. Somit lassen sich einerseits Steuergelder sparen und andererseits wird die Beschränkung der Ausfuhrbeiträge durch die WTO-Verpflichtungen, die die Schweiz in der Uruguay-Runde eingegangen ist, nicht mehr im heutigen Ausmass die Menge verbilligter Rohwaren einschränken.

Agrar- und handelspolitische Relevanz des Abkommens

Zur Sicherung einer international wettbewerbsfähigen Verarbeitungsindustrie in der Schweiz gilt es, die Wettbewerbsbedingungen bezogen auf die landwirtschaftlichen Rohwaren und den Zugang zu ausländischen Märkten möglichst frei von Verzerrungen zu gestalten. Mit dem

Bisheriges Preisausgleichssystem



Kommentar

Seit Jahren leiden die Schweizer Hersteller von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten unter den Wettbewerbsverzerrungen der bestehenden Ausgleichssysteme (Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EG von 1972). Die Ablehnung des EWR-Abkommens 1992, das der Problematik weitgehend gerecht geworden wäre, hat die Eliminierung dieser Verzerrungen für lange Zeit aufgeschoben. Die im bilateralen Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte ausgehandelte Revision des Protokolls Nr. 2 hebt nun endlich die bestehenden Nachteile auf und ist aus Sicht der Wirtschaft klar zu begrüßen.

Die EU verpflichtet sich, im Rahmen der Revision des Preisausgleichsmechanismus ihre Zölle auf verarbeitete Landwirtschaftsprodukte aus der Schweiz vollständig abzubauen und verzichtet ihrerseits auf Exportsubventionen. Dies stellt einen markanten Vorteil für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelindustrie mit ihren rund 200 Firmen und über 30 000 Mitarbeitern dar. Dank der vereinbarten „Nettopreiskompensation“ ergeben sich ferner für die Schweiz Einsparungen bei Ausfuhrbeiträgen. Diese entlasten die Bundeskasse und erleichtern später die Umsetzung der bei einem Abschluss der Doha-Runde zu ergreifenden Abbaupflichtungen gegenüber der WTO. Die Verpflichtung der Schweiz, auf Einfuhren aus der EU anwendbare Zölle auf die Differenz des Preisniveaus zwischen einheimischen Agrarrohstoffen und denjenigen der EU zu reduzieren, erleichtert im Gegenzug den europäischen Nahrungsmittelexporteuren den Zugang zum Schweizer Markt. Günstigere Gestehungskosten für Importprodukte aus der EU und damit eine Entschärfung des Phänomens „Hochpreisinsel Schweiz“ dürften die Folgen sein.

Insgesamt bringt das Abkommen einen besseren Marktzugang für Schweizer Produkte im EU-Raum und ist für die gesamte Wertschöpfungskette der Schweizer Agrarwirtschaft – Landwirtschaft, Industrie und Handel – von grosser Bedeutung und leistet damit einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes. PF

Rückfragen:

heike.scholten@economiesuisse.ch